

Eckpunkte der ERechV auf Ebene der Länder

Legende & Anwendungshinweis
Erläuterung hinsichtlich der Anwendung der Eckpunkte der ERechV durch Länder

Entscheidungspunkte

Je Entscheidungspunkt ist eine der Alternativen auswählbar, sofern nicht bereits im Gesetz eine Regelung besteht. Die Alternativen sind nicht kumulativ zu verwenden. Die Überchrift dient lediglich der Alternativen-Strukturierung und ist selbst nicht Bestandteil des ERechV-Textes.

Information

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

Bei Entscheidungspunkten, die mit dieser Information gekennzeichnet sind, ist für Länder und für die Kommunalebene jeweils eine Alternative auswählbar.

Zusätzliche Optionen je Entscheidungspunkt

Zusätzlich zu einer Alternativen können mehrere Optionen ausgewählt werden, d. h. diese sind kumulativ zu verwenden.

Platzhalter

<Platzhalter A; B; C> oder roter Text

An der Stelle von Platzhaltern oder einem roten Text können individuelle Einträge eingefügt werden. Mehrere mögliche vorgezeichnete Einträge sind durch Semikola getrennt.

1. Empfang von elektronischen Rechnungen

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

1.1 Nur Oberschwellig

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den gemäß § 106 UVG0 möglichen Schwellenwert> erreicht oder überschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

1.2 Oberschwellig & Unterschwellig (uneingeschränkt)

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den gemäß § 106 UVG0 möglichen Schwellenwert> erreicht oder überschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung besteht darüber hinaus <ab Datum> für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > auch, wenn der Auftrags- oder Vertragswert der vergebenen Konzession <den Schwellenwert> unterschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

1.3 Oberschwellig Verpflichtung, unterschwellig (uneingeschränkt) intendiertes Ermessen

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den gemäß § 106 UVG0 möglichen Schwellenwert> erreicht oder überschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung <so> bestehen darüber hinaus <ab Datum> für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > auch, wenn der Auftrags- oder Vertragswert der vergebenen Konzession <den Schwellenwert> unterschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

1.4 Oberschwellig & Unterschwellig (eingeschränkt)

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den gemäß § 106 UVG0 möglichen Schwellenwert> erreicht oder überschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung besteht darüber hinaus <ab Datum> für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > auch, wenn der Auftrags- oder Vertragswert der vergebenen Konzession <den Schwellenwert> unterschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

1.5 Oberschwellig Verpflichtung, unterschwellig (eingeschränkt) intendiertes Ermessen

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen besteht, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den gemäß § 106 UVG0 möglichen Schwellenwert> erreicht oder überschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung <so> bestehen darüber hinaus <ab Datum> für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > auch, wenn der Auftrags- oder Vertragswert der vergebenen Konzession <den Schwellenwert> unterschreitet.

Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen aus Vergaben, für die gemäß § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Bundes zuständig ist.

- 1.a Dies gilt für Rechnungen, die per Überweisung oder Lastschrift beglichen werden. Davon ausgenommen sind Bar- und Sofortauszahlungen.
- 1.b Dies gilt auch für außerhalb des Landes befindliche <Platzhalter>.
- 1.c Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber <können, sollen, haben die Befugnis> in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzuschreiben.

1.4.1/1.5.1 Rechnungsbezogen

wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den in der UVG0 § 14 genannten Nettobetrag> erreicht oder überschreitet.

1.4.2/1.5.2 Empfängerbezogen

wenn deren <Einwohnerzahl, Einnahmen, Ausgaben, > die Höhe von <Platzhalter> erreicht oder überschreitet.

1.4.3/1.5.3 Empfänger- und Rechnungsbezogen

wenn deren <Einwohnerzahl, Einnahmen, Ausgaben, > die Höhe von <Platzhalter> erreicht oder überschreitet und wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession <den in der UVG0 § 14 genannten Nettobetrag> erreicht oder überschreitet.

2. Portal

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

2.1 Zentral-Portal

<Öffentliche Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > <müssen, können> elektronische Rechnungen unter Nutzung eines <Platzhalter>-portals im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes elektronisch empfangen. Eine Registrierung am <Platzhalter>-portal ist für Rechnungssteller und Rechnungssender <verpflichtend, optional>.

2.2 Dezentral-Portal

<Öffentliche Auftraggeber des Landes, die Landesverwaltung, Kommunen, Gemeinden, Landkreise und sonstige Träger, > <müssen, können> elektronische Rechnungen unter Nutzung eines <Platzhalter>-portals im Sinne von § 2 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes elektronisch empfangen. Eine Registrierung am <Platzhalter>-portal ist für Rechnungssteller und Rechnungssender <verpflichtend, optional>.

2.3 Keine Vorgabe zur Nutzung eines Portals

<Platzhalter>

3. Übermittlungskanäle

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

- 3.1 **Weberfassung**
Rechnungsempfänger <müssen, können, sollen> elektronische Rechnungen annehmen, die per Weberfassung übermittelt werden.
- 3.2 **E-Mail**
Rechnungsempfänger <müssen, können, sollen> elektronische Rechnungen annehmen, die per E-Mail übermittelt werden.
- 3.3 **De-Mail**
Rechnungsempfänger <müssen, können, sollen> elektronische Rechnungen annehmen, die per De-Mail übermittelt werden.
- 3.4 **Webservice**
Rechnungsempfänger <müssen, können, sollen> elektronische Rechnungen annehmen, die per Webservice (mind. PEPPOL entsprechend dem Beschluss vom IT-PLR) übermittelt werden.
- 3.5 **Webupload**
Rechnungsempfänger <müssen, können, sollen> elektronische Rechnungen annehmen, die per Webupload übermittelt werden.

3.a Mit vorheriger Registrierung des Rechnungssenders
Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung ist, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor <mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes> registriert.

3.b Ohne vorheriger Registrierung des Rechnungssenders
Es ist keine Voraussetzung für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich zuvor <mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes> registriert.

4. Rechnungsformate

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

4.1 EN-Norm-konforme Formate

Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Rechnungsempfänger können auch nicht mehr gültige Fassungen der EN 16931 akzeptieren.

4.2 CIUS XRechnung und andere EN-Norm-konforme Formate

Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen der CIUS XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Sie müssen auch elektronische Rechnungen in einem anderen Datenaustauschstandard empfangen und verarbeiten, wenn sie den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Rechnungsempfänger können auch nicht mehr gültige Fassungen der CIUS XRechnung und der EN 16931 akzeptieren.

4.3 <Platzhalter> und andere EN-Norm-konforme Formate

Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen <Platzhalter> in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Sie müssen auch elektronische Rechnungen in einem anderen Datenaustauschstandard empfangen und verarbeiten, wenn sie den Anforderungen der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungsstellung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Rechnungsempfänger können auch nicht mehr gültige Fassungen der <Platzhalter> und der EN 16931 akzeptieren.

4.4 CIUS XRechnung

Rechnungsempfänger müssen elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten, die den Anforderungen der CIUS XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Rechnungsempfänger können auch nicht mehr gültige Fassungen der CIUS XRechnung akzeptieren.

4.a Konkretisierung der EN 16931 / CIUS XRechnung

Darüber hinaus sind weitere Elemente mit bestimmten Inhalten verpflichtend zu füllen. Die betroffenen Elemente und jeweils vorgeschriebene Inhalte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Element-Name	Element-ID	Inhalt
Buyer reference	BT-10	Leitweg-ID
Credit Transfer Direct Debit	BG-17 (BT-84, 85, 86) BG-19 (BT-89, 90, 91)	Bankverbindung (Überweisung, Lastschrift)
Payment terms	BT-20	Zahlungsbedingungen
Seller contact email address	BT-43	De-Mail oder E-Mail-Adresse
Seller identifier	BT-29	Lieferantennummer (sofern bekannt)
Purchase order reference	BT-13	Bestellnummer (sofern bekannt)

4.b Konkretisierung zu hybriden Rechnungen

<Platzhalter>

5. Geheimhaltungspflichten

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

5.1 Keine Rechnungen mit Geheimhaltungspflicht

Rechnungen, die nach <Landrecht, Platzhalter> als <STRENG GEHEIM>, <GEHEIM>, <VERSCHLUSSACHE, VERTRÄULICH> oder <VERSCHLUSSACHE NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH> eingestuft sind, sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

5.2 Beschränkte Annahme (Geheimhaltungsstufe VERSCHLUSSACHE NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH)

Rechnungen, die nach <Landrecht, Platzhalter> als <STRENG GEHEIM>, <GEHEIM> oder <VERSCHLUSSACHE, VERTRÄULICH> sind, sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

Rechnungen, die nach <Landrecht, Platzhalter> als <VERSCHLUSSACHE NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH> eingestuft sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

5.3 Beschränkte Annahme (Geheimhaltungsstufen <Platzhalter>)

Rechnungen, die nach <Landrecht, Platzhalter> als <Platzhalter> eingestuft sind, sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

Rechnungen, die nach <Landrecht, Platzhalter> als <Platzhalter> eingestuft sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

5.4 Keine Einschränkung

<Platzhalter>

Rechnungen, die nach <Landrecht> als <STRENG GEHEIM>, <GEHEIM>, <VERSCHLUSSACHE, VERTRÄULICH> oder <VERSCHLUSSACHE NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH> eingestuft sind, sind vom Geltungsbereich nicht ausgenommen.

6. Verpflichtung (Rechnungssteller)

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

6.1 Ab <Platzhalter>

Rechnungssteller müssen ab dem <Platzhalter> elektronische Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungsendern bedienen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Rechnungssteller, deren Rechnungsempfänger keine elektronischen Rechnungen mit Bezug auf die Ziffern 1 und 5 dieser Eckpunkte annehmen.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Rechnungssteller, die bei sonstigen Beschaffungen im Ausland nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten zur Ausstellung und zur Übermittlung elektronischer Rechnungen verfügen.

6.2 Keine Verpflichtung des Rechnungsstellers

Rechnungssteller sind gegenüber dem Rechnungsempfänger nicht verpflichtet, elektronische Rechnungen auszustellen und zu übermitteln.

7. Weitere Vereinbarungen

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

- 7.1 **Bestehende Vereinbarungen**
Bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.
- 7.2 **Zukünftige Vereinbarungen**
Unberührt dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren.

8. Härtefallregelung

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

8.1 Rechnungssteller (sofern eine Verpflichtung besteht)

Der Rechnungssteller kann auf Antrag durch <Platzhalter> von der Verpflichtung nach Ziffer 6.1 befreit werden, wenn die Erfüllung nach Ziffer 2, 3 und 4 eine unzumutbare Härte darstellt.

8.2 Rechnungsempfänger (sofern eine Verpflichtung besteht, auch wenn der Auftrags- oder Vertragswert der vergebenen Konzession <den Schwellenwert> unterschreitet)

Der Rechnungsempfänger kann auf Antrag durch <Platzhalter> von der Verpflichtung nach Ziffer 1.2 bis 1.5 befreit werden, wenn die Erfüllung nach Ziffer 2, 3 und 4 eine unzumutbare Härte darstellt.

8.3 Keine Härtefallregelung

9. Inkrafttreten

Länder und Kommunalebene können getrennt betrachtet werden.

9.1

27.11.2018
Inkrafttreten am 27. November 2018

9.2

18.04.2020
Inkrafttreten am 18. April 2020 <und gültig bis> <Platzhalter>
Für <Platzhalter> tritt <Platzhalter> am <Platzhalter> <bis> <Platzhalter> in Kraft.

9.3

<Platzhalter>
Inkrafttreten am <Platzhalter> <und gültig bis> <Platzhalter>
Für <Platzhalter> tritt <Platzhalter> am <Platzhalter> <bis> <Platzhalter> in Kraft.